



LKW-Standgeld richtig einfordern

Erstmals hatten DVZ-Leser die Möglichkeit, sich telefonisch Rechtstipps zu holen. Dr. Frank Wilting, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, stand Rede und Antwort.

Künftig haben DVZ-Leser einmal im Monat die Möglichkeit, sich telefonisch Rechtstipps zu holen. Jedes Mal steht ein anderer Rechtsanwalt der DVZ-Redaktion zur Verfügung. Die Fragen werden direkt beantwortet. In der Nachberichterstattung werden die Anrufer nicht namentlich erwähnt, nur der Sachverhalt. Am 10. April beantwortet Rechtsanwalt Dominic Steinborn aus der Kanzlei Kunz Rechtsanwälte, Koblenz, Leserfragen (siehe links).

von **Bernhard Hector**

Wann kann ich bei zu langen LKW-Wartezeiten an der Rampe dem Empfänger Standgeld berechnen. Das war eine Frage bei der DVZ-Telefonaktion. Rechtsanwalt Dr. Frank Wilting zeigte Lösungen auf. Auch Fehlfracht bei Fahrzeugstellung ohne bereitstehende Ladung, Verjährungsproblematik und haftungsrechtliche Fragen beim Röntgen der Luftfrachtsendungen sowie Rechtsprobleme mit Eisenbahnen waren ein Thema. Ein Auszug aus der Aktion:

Frage: Wir liefern im Auftrag eines Spediteurs Sendungen an einen Großhändler. Der ließ uns über sechs Stunden an der Entladerampe warten. Kann ich dem Empfänger jetzt Standgeld in Rechnung stellen?

Wilting: Nein, denn als Unterfrachtführer haben Sie keinen eigenen Standgeldanspruch gegen den Empfänger. Sie müssen sich an Ihren Auftraggeber, den Spediteur, halten. Das sehen diese nicht gern. Einige Spediteure könnten sich scheuen, Sie künftig weiter zu beauftragen. Eleganter

kann es sein, sich den Standgeldanspruch vom Spediteur an Sie abtreten zu lassen. Dann können Sie sich direkt an den Empfänger wenden.

Aus Beweisgründen sollten Sie sich den Anspruch schriftlich abtreten lassen. Da es sich um einen Vertrag handelt, sollte er aus Beweisgründen von beiden unterschrieben werden. Folgender Text würde ausreichen:

Hiermit trete ich an Firma XXX meine Standgeldansprüche gegen YYY aus dem Transport vom (Datum) ab. (Unterschrift Spediteur). Hiermit nehme ich die Abtretung an. (Unterschrift Unterfrachtführer)

Damit wird der Auftraggeber nicht mit der Standgeldproblematik im Verhältnis zu seinem Kunden (Absender) belastet. Auch zwischen dem Unterfrachtführer und seinem Auftraggeber werden Spannungen vermieden.

Ich habe für einen Kunden eine LKW-Ladung gefahren. Als meine Frachtrechnung auch nach Monaten nicht bezahlt war, habe ich nachgefragt. Eine klare Antwort bekam ich nicht. Als ich jetzt nach über einem Jahr nochmals angerufen habe, bekomme ich zur Antwort, mein Anspruch sei verjährt. Kann das sein?

Ja, der Anspruch dürfte tatsächlich nach Paragraph 439 Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) verjährt sein. Im Landfrachtrecht gilt eine zwar durchaus bekannte, aber immer wieder für viele verblüffend kurze Verjährung von einem Jahr ab Ablieferung des Gutes. Ein Mahnschreiben hemmt den Verlauf der Verjährung nicht. Auch nicht telefonisches Nachfragen, es sei denn, dass auch Ihr Schuldner mit Ihnen ernsthaft über die Forderung verhandelt hätte. Der Zeitraum



SERIE

Rechtstipps

19. März: Dr. Frank Wilting

April: Dominic Steinborn

Mai: Dr. Daniela Mielchen



Rechtsanwalt Dr. Frank Wilting (rechts) bei der Telefonaktion mit DVZ-Redakteur Bernhard Hector.

FOTO: SCHÄFER

der Verhandlung wäre dann zur Verjährungsfrist zu addieren. Allerdings müssen Sie konkret beweisen, wann und mit wem Sie welche Verhandlungsgespräche geführt haben. Eine pauschale Behauptung wird für eine Zahlungsklage nicht ausreichen. Hilfreich wären Aktenvermerke oder besser noch Gesprächsbestätigungen per E-Mail. Sie hätten, um sicherzugehen, lieber vor Ablauf der Jahresfrist einen Mahnbescheid beim zuständigen Mahngericht Ihres Bundeslandes beantragen müssen.

Ich bin Spediteur und Lagerhalter und bereite Sendungen für den internationalen Luftfrachttransport vor. Die Sendungen befördere ich dann zum Flughafen. In dem Zusammenhang übernehme ich auch Sicherheitskontrollen durch Röntgen der Pakete. Deckt meine Speditionsversicherung auch Schäden, die im Zusammenhang mit der Röntgentätigkeit entstehen?

Diese Frage kann nicht einfach mit ja oder nein beantwortet werden. Es kommt darauf an, ob es sich beim Röntgen um eine typische speditionelle Tätigkeit handelt. Ist dies der Fall, wäre sie über die Transporthaftungsversicherung gedeckt. Röntgen ist vorgeschrieben, wenn die Waren nicht von einem zertifizierten sicheren Versender aufgegeben werden. Daher ist Röntgen Teil der speditionellen Tätigkeit. Vorsichtshalber sollte das aber mit dem Versicherer besprochen werden, damit eine Deckungslücke vermieden wird. Anders ist die Situation, wenn Röntgen isoliert als eigener Auftrag erteilt wird. Dann wäre die Betriebshaftpflichtversicherung der richtige Ansprechpartner.

Wir wurden angefragt, ob wir zu einem bestimmten Termin LKW-Laderaum zur Verfügung stellen könnten. Das haben wir per E-Mail bestätigt und einen Preis angeboten. Wir sind dann mit vier LKW zu dem Termin zum Beladeort gefahren. Da die Sendungen nicht bereitstanden, mussten wir unverrichteter Dinge wieder wegfahren. Können wir dem Auftraggeber den Ausfall berechnen?

Wohl kaum, denn es war Ihrer Schilderung zufolge nur eine Art Machbarkeitsanfrage. Ein Frachtvertrag wurde demnach nicht abgeschlossen.



Weitere Ausführungen
www.dvz.de/Rechtstipps